



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
XXX

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertr.d.d. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 - Waffenbehörde -
Neckarelzer Str. 7, 74821 Mosbach

- Antragsgegner -

wegen Waffenverbot,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 9. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht XXX, die Richterin am Verwaltungsgericht XXX und den Rich-
ter XXX

am 26. Februar 2016

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Be-
scheid des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vom 23.09.2015 wird wiederher-
gestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

GRÜNDE:

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Bescheid des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vom 23.09.2015, mit dem ihm, gestützt auf § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WaffG, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung der Erwerb und Besitz von Waffen und Munition im Sinne von § 1 Abs. 2 und Abs. 4 WaffG untersagt wurde, ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaft und auch sonst zulässig.

Der Antrag ist auch begründet. Das Landratsamt hat den Antragsteller entgegen § 28 LVwVfG vor Erlass des Bescheids vom 23.09.2015 nicht angehört, sodass die formelle Rechtmäßigkeit dieses Bescheids derzeit ernstlichen Zweifeln begegnet. Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO erforderlichen Interessenabwägung führt dies zu dem Ergebnis, dass dem Suspensivinteresse des Antragstellers der Vorrang vor dem von der Behörde angenommenen Vollziehungsinteresse gebührt.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 28 Abs. 3 LVwVfG steht dieser behördlichen Verpflichtung im vorliegenden Fall nicht entgegen. Für ein solches besonders gewichtiges öffentliches Interesse (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 16. Aufl., § 28 Rdnr. 76) ist vom Antragsgegner nichts dargetan und auch nichts ersichtlich. Die Verpflichtung zur Anhörung ist auch nicht nach § 28 Abs. 2 LVwVfG entfallen. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde von der Anhörung absehen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Auch hierfür ist nichts ersichtlich; insbesondere erscheint es nicht im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG notwendig, wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse sofort zu entscheiden. Abgesehen davon ist es in das Ermessen der Behörde gestellt, ob sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 LVwVfG von der Anhörung absieht. Diese Ermessensentscheidung bedarf einer Begründung, die erkennen lässt, auf welchen Erwägungen diese Entscheidung beruht. Dass das Landratsamt diesbezüglich eine Ermessensentscheidung getroffen hat, ist nicht erkennbar.

Der somit anzunehmende Verstoß gegen die Anhörungspflicht ist derzeit nicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 LVwVfG geheilt. Eine Heilung setzt voraus, dass die Anhörung nachträglich ordnungsgemäß durchgeführt und ihre Funktion für den Entscheidungsprozess der Behörde uneingeschränkt erreicht wird. Äußerungen und Stellungnahmen von Beteiligten im gerichtlichen Verfahren erfüllen diese Voraussetzungen nicht (BVerwG, Urteil vom 22.03.2012 - 3 C 16.11 -, BVerwGE 142, 205 m.w.N.). Die Nachholung verlangt, dass der Beteiligte - nachträglich - eine vollwertige Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und die Behörde die vorgebrachten Argumente zum Anlass nimmt, die ohne vorherige Anhörung getroffene Entscheidung kritisch zu überdenken (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 45 Rdnr. 26; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 30.07.2014 - 7 ME 42/14 -, juris, m.w.N.). Für ein solches Überdenken der getroffenen Entscheidung ist vorliegend nichts ersichtlich.

Die somit derzeit zu konstatierende formelle Fehlerhaftigkeit des gegen den Antragsteller verhängten Waffenverbots ist auch nicht nach § 46 LVwVfG unbeachtlich. Dass das Unterbleiben der Anhörung des Antragstellers im Sinne dieser Vorschrift offensichtlich ohne Einfluss auf die von der Behörde getroffene Entscheidung war, lässt sich nicht feststellen. Bei Ermessensentscheidungen kann im Regelfall die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Behörde bei Beachtung des Verfahrensrechts zu einer anderen Entscheidung in der Sache gekommen wäre.

Die Kammer verkennt nicht, dass der Antragsgegner - zumal unter dem Eindruck dieses Beschlusses - bestrebt sein wird, die gebotene Anhörung des Antragstellers im weiteren Verlauf des Hauptsacheverfahrens mit heilender Wirkung nachzuholen. Dass ihm dies - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit - gelingen wird, rechtfertigt es im Rahmen der von der Kammer im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Interessen indessen nicht, den derzeit nicht erfüllten Anspruch des Antragstellers auf Anhörung als gegenüber den vom Antragsgegner ins Feld geführten öffentlichen Interessen ohne Weiteres als nachrangig zu gewichten. Eine solche Sichtweise ließe den verfassungsrechtlich begründeten Anspruch des von einem belastenden Verwaltungsakt Betroffenen auf Anhörung letztlich leerlaufen. Die vorläufige Suspendierung der behördlichen Anordnung erscheint der Kammer vielmehr geboten, um dem Recht auf Anhörung im Verwaltungsverfahren effektive Geltung zu verschaffen.

Es kann dahinstehen, ob diese Bewertung der widerstreitenden Interessen anders ausfiele, wenn die materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts offensichtlich zutage träte und die Heilung des Anhörungsmangels letztlich nur als Formsache erschiene (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.08.2015 - OVG 12 S 2.15 -, NVwZ-RR 2015, 943). Abgesehen davon, dass der Kammer eine solche Sichtweise jedenfalls bei Ermessensverwaltungsakten problematisch erschiene, erweist sich das gegen den Antragsteller verhängte Waffenverbot bei summarischer Betrachtung nicht als offensichtlich rechtmäßig.

Zwar stellt der Antragsteller nicht in Abrede, dass er, wie im angefochtenen Bescheid angenommen, Vollmitglied im Gremium MC (GMC) ist. Dass er in dem Schreiben des Polizeipräsidiums Heilbronn an das Landratsamt vom 13.07.2015 zugleich mit den Hells Angels in Verbindung gebracht wird, dürfte auf einem redaktionellen Versehen beruhen. Der Antragsteller bestreitet auch nicht, im Gremium MC Chapter Mosbach die Funktion des Präsidenten auszuüben. Nach Aktenlage erscheint dies freilich nicht zweifelsfrei, da die diesbezügliche Erkenntnis der Behörde wohl nur auf einem - nicht hinreichend aussagekräftigen - Lichtbild beruht.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28.01.2015 - 6 C 1.14 -, NJW 2015, 3594) ist auch anerkannt, dass die Gruppenzugehörigkeit einer Person ihre waffenrechtliche Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begründen kann, was wiederum den Erlass eines präventiven Waffenverbots nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG prinzipiell ermöglicht. Eine solche Verknüpfung setzt voraus, dass zwischen der Annahme der Unzuverlässigkeit und der Gruppenzugehörigkeit eine kausale Verbindung besteht. Gerade die Gruppenzugehörigkeit der Person muss die Prognose tragen, dass diese künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. Nicht ausreichend ist, dass solche Verhaltensweisen innerhalb der Gruppe regelmäßig vorgekommen sind oder noch immer vorkommen. Vielmehr müssen bestimmte Strukturmerkmale der Gruppe die Annahme rechtfertigen, dass gerade auch die Person, die in Rede steht, sie künftig verwirklichen wird (BVerwG, Urteil vom 28.01.2015, a.a.O.).

Ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Berufungsgerichts hat das Bundesverwaltungsgericht in dem angeführten Urteil vom 28.01.2015 diese Vo-

raussetzungen bei einem Mitglied der „Bandidos MC“ bejaht. Nach diesen Tatsachenfeststellungen versuchen die „Bandidos“ ihre Machtansprüche regelmäßig mit Gewalt durchzusetzen. Insbesondere zwischen den „Hells Angels MC“ und den „Bandidos“ ist es danach zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Schießereien gekommen. Die Praxis der gewaltsamen Austragung der szenetypischen Rivalitäten und Konflikte mit anderen Rockergruppierungen musste danach als wesensprägendes Strukturmerkmal der „Bandidos“ angesehen werden.

Dass der Gremium MC, dem der Antragsteller mutmaßlich angehört, in ähnlicher Art und Weise strukturell gewaltbereit ist, liegt nach den im Strukturbericht OMCG (Outlaw Motorcycle Gangs) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2015 getroffenen Feststellungen, die sich der angefochtene Bescheid zu Eigen macht, keineswegs fern, erscheint aber auch nicht völlig frei von Zweifeln. Immerhin fällt auf, dass in dem den Gremium MC betreffenden Abschnitt 6.1 des Strukturberichts - anders als etwa in dem Abschnitt über den „Hells Angels MC“ - die ins Feld geführte Gewaltbereitschaft lediglich aus Informationsschriften der Gruppierung, nicht aber aus Erkenntnissen über konkrete gewalttätige Auseinandersetzungen in der Vergangenheit abgeleitet wird. In diesem Zusammenhang weist der Antragsteller schlüssig darauf hin, dass die in Abschnitt 7 des Strukturberichts aufgelisteten Straftaten den Gremium MC nur in einem Punkt betreffen, und dass das diesbezügliche Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Der Bericht „Polizeiliche Vorkommnisse zu OMCG“ (Anlage zu Abschnitt 7 des Strukturberichts), der möglicherweise weitere Erkenntnisse auch über den Gremium MC enthält, befindet sich nicht bei den der Kammer vorliegenden Akten. Bei dieser Sach- und Erkenntnislage lässt sich somit im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht feststellen, dass das gegen den Antragsteller verhängte Waffenverbot offensichtlich rechtmäßig ist. Schon deshalb besteht kein Anlass, der derzeitigen formellen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids nicht durch die beantragte Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Rechnung zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

XXX

XXX

XXX